

Textfassung

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Anrode

vom 16. Dez. 2008

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247), erlässt die Gemeinde Anrode als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Anrode mit den Ortsteilen Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld und Zella, sofern in den nachstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerbereiche.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet Anrode zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4);
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;

- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu beschmieren oder dieses zu veranlassen.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.
- c) Abwasser mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- d) öffentlich die Notdurft zu verrichten

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf der Gosse nur zugeführt werden, wenn es ungehindert abfließen kann. Bei Frostwetter ist eine Zuführung nur zulässig, wenn die Gefahr der Bildung von Glätte ausgeschlossen ist.

§ 6

Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeindeverwaltung Anrede dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbe-

deutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Glas, Textilien) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dies gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8

Leitungen

Straßen, Wege, Plätze und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Anlagen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beseitigt, beschädigt, geändert, verdeckt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Sie ist binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zuteilung anzubringen.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks in Nähe des Haupteingangs anzubringen. Verhindert die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer, so soll sie unmittelbar neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin angebracht werden.

- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.
- (4) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Zuteilung der Hausnummer die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist nicht erlaubt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen baden zu lassen.
- (3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder herrenloser streunender Katzen ist verboten.

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14 Unbefugte Werbung

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15

Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Mittagsruhe
19:00 Uhr bis 22:00 Uhr Abendruhe

für den Schutz der Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen u. ä.) und das Entsorgen von Flaschen und Gläsern in die Wertstoffcontainer.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV vom 29. Aug. 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten der Absätze 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dez. 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Mai-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt. Auf schriftlichen Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 18 erteilt werden. Der Antrag ist spätestens 1 Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung Anrede einzureichen.

- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 für Brauchtums- oder Lagerfeuer ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungsgesetz, das Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Thüringer Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17 Anpflanzungen

Die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichenden Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Hecken und Sträuchern, sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass keine Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung auftreten. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m frei gehalten werden.

§ 18 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Zuständig für die Erteilung von Ausnahmen ist der Bürgermeister. In der Ausnahmegenehmigung können Auflagen erteilt werden, die einzuhalten sind.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschriftet, beschmiert oder dieses veranlasst;
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;

3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d öffentlich die Notdurft verrichtet;
5. § 4 in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
6. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
7. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
8. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
9. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter oder Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut, Sperrmüll entnimmt oder verstreut, Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
10. § 8 Straßen, Wege, Plätze und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen oder ähnlichen Anlagen überspannt;
11. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
12. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beseitigt, beschädigt, ändert, verdeckt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
13. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
14. § 11 Absatz 4 sein Haus nicht mit der geänderten Hausnummer versieht oder die Hausnummer erneuert;
15. § 12 Absatz 1 Tiere nicht so hält, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird;
16. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen baden lässt;
17. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
18. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
19. § 12 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
20. § 13 verwilderte Tauben füttert;
21. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Ausnahmegenehmigung anbringt wo dies nicht zugelassen ist;
22. § 14 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
23. § 14 Absatz 3 Werbeträger nach Wahlen nicht innerhalb einer Woche entfernt;
24. § 15 Absatz 3 während der Mittags- und Abendruhezeit Tätigkeiten ausführt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
25. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
26. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
27. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigen lässt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
28. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m,
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;

29. § 17 Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk nicht so beschneidet, dass keine Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung auftreten, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mind. 4,50 m freihält;

30. § 18 die Auflagen in der Ausnahmegenehmigung nicht einhält;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 des Ordnungsbühdengesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Anrode (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 20 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2018.

§ 21 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anrode, 16. Dez. 2008

**Brand
Bürgermeister**

- Siegel -